

NB. In der Schilderung des Falles vermissen wir den Verlauf und Ausgang, welchen die Angelegenheit bezüglich der 6 Goldobligationen gefunden hat.

Salzburg.

Professor Dr. Auer.

XVII. (Receptans.) Wie sind im Beichtstuhle Personen zu behandeln, die sich anklagen, sie hätten Kindern Getreide u. dgl. Sachen abgekauft, welche dieselben ihren Eltern entwendet haben? Die Kinder sind gegen die Eltern zur Restitution nicht verpflichtet. Sind dies aber jene Personen den Eltern gegenüber? Und wenn ja, ist die Erfüllung der Restitutionspflicht doch moralisch möglich?

Jene Personen, welche Kindern Sachen abkaufen, welche dieselben ihren Eltern entwendet haben, sind allerdings den Eltern gegenüber restitutionspflichtig als *possessores malae fidei*, bezw. *receptantes*. Das Bedenken, welches bezüglich der Ausführung angedeutet wird, wird sich wohl auf die Diffamation beziehen, welcher sich jene Personen bei den Eltern der diebischen Kinder aussetzen. Dazu sei bemerkt, daß der Restitutionspflichtige nicht nothwendig dem Beschädigten bekannt werden muß, es kann die Restitutionspflicht auch occulte erfüllt werden. Für das Beste hielten wir es, wenn sie vermittelst der Kinder geschähe, umsomehr wenn diese vermocht werden könnten, ihrerseits die erhaltene Summe an jene Personen zurückzuerstatten; so würde allenthalben der status quo ante hergestellt und den Kindern die Sündhaftigkeit ihres Handelns zum Bewußtsein gebracht und für die Zukunft die Hoffnung, Fehler ihrer Diebstähle zu finden, wenigstens gemindert. Kommen jene ihrer Restitutionspflicht nicht nach, so devolvirt dieselbe auf die Diebe. Da jedoch diese zu den Bestohlenen im Kindesverhältnisse stehen, so können sie davon entschuldigt erachtet werden, wenn (abgesehen von *impotentia*) vernünftiger Weise eine *condonatio* präsumirt werden kann; schlechthin darf nicht gesagt werden, Kinder seien gegenüber ihren Eltern nicht restitutionspflichtig.

XVIII. (Eine Steuerdefraudation.) In einem Hause wird im Geheimen unbesteuert Wein ausgeschänkt. Uebrigens wird versichert, es geschehe kein Unfug (was schwer zu glauben ist, da solche Häuser die größte Gelegenheit zu Verschwendung und Unzucht bieten), der Wein werde nur an Bedürftige ausgeschänkt und der Verschleißer selbst könne sonst nicht leicht leben. Kann diese Person absolvirt werden? Wie verhält es sich mit der Nichtbesteuerung und dem Darbieten der Gelegenheit? Wie ist der Herr und wie ist die Frau eines solchen geheimen Wirthshauses zu behandeln?

Bezüglich des Verschleißes von Wein, wofür keine Steuer entrichtet wird, wird es darauf ankommen, ob die Pönitenten die Be-

steuerung für eine *lex mere poenalis* halten oder nicht. Im ersten Fall wird der Beichtvater von einer Restitutionspflicht nichts erwähnen. Da sie jedoch diesen Verschleiß *ex professo* betreiben, — *sibi eam quasi artem assumunt, ut in defraudandis vectigalibus incumbant*, wie Lehmkuhl schreibt — so wird man mit demselben Autor sagen müssen: *Si minus laesae justitiae commutativae immediate rei sunt, saltem propter alia adjuncta a gravi peccato vix excusantur, quum ipsi se gravissimo periculo exponant*, nämlich im Falle der Betretung empfindliche Geldstrafen zahlen zu müssen, welche Gefahr umsomehr in Anschlag gebracht werden muß, als sie sich ohnedieß nicht in den besten Verhältnissen zu befinden scheinen. Der Versicherung der Pönitenten, es geschehe kein Unfug, wird er, wenn er anderswoher und auch nach gepflogener Ausforschung der Pönitenten keine zuverlässigen Anhaltspunkte für das Gegentheil hat, gleichwohl glauben müssen.

XIX. (Steinerne Feldkreuze.) Nicht selten begegnet man mitten in Feldern einem großen steinernen Kreuze, und Niemand herum weiß anzugeben, was damit angedeutet sein wolle. Eine der häufigeren Deutungen, die man vernimmt, ist wohl die, daß ein solches Kreuz die Stelle eines einstigen sogenannten Bestfriedhofes bezeichne, und manchmal mag dies auch seine Richtigkeit haben, sowie mitunter so ein Kreuz im Felde auch einfach einen Mark- oder Grenzstein zu vertreten mag gewählt worden sein, wie ja eben das Kreuz überhaupt so bedeutungsvoll als der Grenz- und Markstein zwischen der alten und neuen Weltordnung ist aufgepflanzt worden. Jedoch, vorausgesetzt, daß unsere Vorfahren die mehr specifischen kirchlichen Vorschriften gekannt und sich daran gehalten haben, läßt sich die einfachste Erklärung des Entstehungsgrundes solcher Feldkreuze wohl in jener alten kirchlichen Anordnung finden, derzufolge „an der Stelle einer abgetragenen Kirche oder eines anderen Gotteshauses (Klosters) ein Kreuz zu errichten ist, wenigstens wenn gedachte loca consecrata waren,“ wie aus einem Decrete der S. C. Rit. schon vom 27. September 1600 hervorgeht, und auch aus nachstehender: Patavina, Translatione concessa, cum oratorium S. Mariae Lauretanae ruinosum sit neglectumque jaceret, sane demandanda videtur demolitio, erecta ibi cruce ad praescriptum s. Conc. Trident. sess. 21, cap. 7 de Reform., et alias hoc idem fieri jussit s. Congregatio in Lucana demolitionis 18. Aug. 1787 et in Patavina 11. Jul. 1801. Die 17. Nov. 1802. (Mühlbauer, Suppl. Vol. I. pg. 1034.) Daß man hiezu Kreuze von Stein gewählt, entspricht wohl dem Zwecke der befohlenen Aufstellung derselben, nämlich der dauernden Forterhaltung der Erinnerung, daß einst hier ein Gotteshaus seine Stelle gehabt.